

Gesamttextausgabe

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) vom 01.01.2015

einschließlich der

- **„Ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ vom 24.05.2019 und der**
- **„Zweiten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ vom 04.12.2020.**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Werksausschuss
- § 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Stellung des Hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 8 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 9 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Kassenwirtschaft
- § 12 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Stammkapital

(1) Die Bereiche Kultur-, Tourismus-, Marketing sowie das Management des Ostdeutschen Rosengartens und des Brandenburgischen Textilmuseums werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, die Betriebsführung für den Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz), den ADR-Prüfgarten, die Touristinformation sowie für das Brandenburgische Textilmuseum einschließlich des Archivs verschwundener Orte (AVO) zu übernehmen.

Gleichzeitig werden die Veranstaltungen, die die Stadt Forst (Lausitz) selbstständig verantwortet bzw. an der die Stadt Forst (Lausitz) beteiligt ist durch den Eigenbetrieb vorbereitet und durchgeführt (Veranstaltungsmanagement). Das Tourismusmarketing und der Tourismusservice ist Gegenstand des Unternehmens. Dieser Eigenbetrieb ist ebenso für das gesamte Stadt-, Veranstaltungs- und Kulturmarketing sowie Marketing der zugehörigen städtischen Einrichtungen verantwortlich.

§ 3 Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

- die Werkleitung
- der Werksausschuss
- die Stadtverordnetenversammlung
- der hauptamtliche Bürgermeister

§ 4 Werkleitung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters

die Werkleitung. Die Werkleitung besteht aus zwei Werkleitern. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung mit Zustimmung des Werksausschusses. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 Eigenbetriebsverordnung wahr. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Betriebssatzung oder der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind.

Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Der Werkleitung obliegt u.a. die Zuständigkeit:

- über die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 20.000 Euro
- die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 20.000 Euro und
- den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 2.000 Euro. zu entscheiden.

(3) Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister für die Angelegenheiten des Betriebes die Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung und den Werksausschuss vor. Die Werkleitung oder von ihr beauftragte Personen haben in der Stadtverordnetenversammlung das Recht zum Vortrag.

(5) Sie ist ferner für die Ausführung aller Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Werksausschusses zuständig, welche den Eigenbetrieb „Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)“ betreffen, und ist für die Ausführung der bestätigten Auftragsvergaben verantwortlich.

(6) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

§ 5 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss hat 7 Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. die Zuständigkeiten gemäß der Dienstanweisung der Stadt Forst (Lausitz) über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen;
2. Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 25.000 Euro übersteigt;
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen;
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000 Euro;
5. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
6. die Genehmigung von Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 Euro übersteigen und
7. die Einleitung eines Rechtsstreites oder die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt.

(4) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, unbeschadet des § 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des § 7 der Eigenbetriebsverordnung über:

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes einschließlich des Erlasses und der Änderung der Betriebssatzung;
2. die Festsetzung der allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, insbesondere der Gebühren Beiträge und des Kostenersatzes;
3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
4. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 100.000 Euro übersteigt;
5. den Vorschlag nach § 106 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

6. den geprüften Jahresabschluss, Verwendung des Jahresgewinn, Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Werkleitung;
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
 8. die Bestellung der Werkleitung auf Vorschlag des Bürgermeisters und
 9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu sowie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt.
- (2) Sie beschließt zudem über die in § 5 Absatz 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werksausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Stellung des Hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Recht der Werkleitung Weisungen (nach § 9 EigV) zu erteilen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung liegen, kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 58 BbgKVerf die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen. Die Werkleitung ist zu unterrichten.
- (3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung der Stadtverordneten herbeizuführen.
- (5) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß §§ 61 und 62 BbgKVerf und § 3 Absatz 3 EigV Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

§ 8 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen gilt § 57 BbgKVerf und § 6 EigV.
- (2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Die Werkleitung gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) bekannt.
- (4) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister und der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelung nach § 4 dieser Satzung. § 57 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 9 Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt angemessen zu vergüten.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister kann im Benehmen mit der Werkleitung Fachbereiche der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Absatz 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i.S.d. § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Forst (Lausitz).

(4) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 Eigenbetriebsverordnung enthält. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Gemäß § 21 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang zusammensetzt.

Entsprechend § 21 Absatz 3 EigV sind der Jahresabschluss und ein Lagebericht mit allen Anlagen innerhalb von 3 Monaten aufzustellen und dem Bürgermeister zur Kenntnis zuzuleiten.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der Eigenbetriebsverordnung angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 33 Abs. 1 EigV getrennt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung. § 33 Absatz 2 EigV zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht und Absatz 3 EigV zur öffentlichen Bekanntmachung sind zu beachten.

